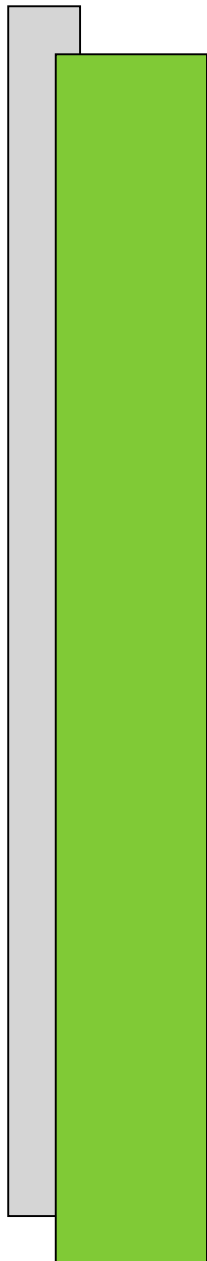


Verband des Verkehrsgewerbes

Rheinhessen-Pfalz e.V.



vrp

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Verband des Verkehrsgewerbes Rheinhessen-Pfalz e.V.“ (VVRP).
- (2) Er hat die Stellung eines rechtsfähigen Vereins und ist unter der Nummer 1242 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.
- (3) Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist Kaiserslautern.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verband ist ein Zusammenschluß von Unternehmen des Straßenverkehrsgewerbes für das Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirks Rheinhessen-Pfalz.
- (2) Der Verband hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen, beruflichen und sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern und die allgemeinen Interessen des privaten Verkehrsgewerbes zu vertreten.

Der Verband hat außerdem folgende besondere Aufgaben:

- a) den Berufsnachwuchs zu fördern,

- b) den Berufsstand vor unzuverlässigen, für das Fach nicht geeigneten Personen zu schützen,
 - c) bei Behörden in allen Fragen des Gewerbes beratend und unterstützend tätig zu sein und bei der Durchführung gesetzlicher Vorschriften und sonstiger behördlicher Anordnungen im Interesse der Lenkung und Förderung des Verkehrsgewerbes mitzuwirken,
 - d) seine Mitglieder bei der Sozialtarifbildung und vor den Arbeitsgerichten zu vertreten.
- (3) Informationen, Beratungen, Auskünfte, Vertretungen des Verbandes erfolgen nach bestem Wissen.
Die Leistungen des Verbandes sind in der Regel mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten; lediglich für umfangreiche Einzelleistungen kann ein besonderes Entgelt festgesetzt werden.
- (4) Der Verband verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, politischen oder religiösen Zwecke; er ist kein Kartell. Die Verbandsarbeit ist nicht auf Erwerb ausgerichtet.
- (5) Der Verband ist Arbeitgebervereinigung. Die Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben kann an andere Organisationen delegiert werden.

§ 4 Gliederung

Der Verband gliedert sich organisatorisch in folgende Fachsparten:

1. Gewerblicher Güterkraftverkehr, Güterbeförderungen außerhalb des GüKG, Entsorgungsverkehr sowie Werkverkehr;
2. Taxi- und Mietwagenverkehr sowie vom PBefG freigestellte Beförderungen;

3. Omnibusverkehr sowie vom PBefG freigestellte Beförderungen;
4. Möbeltransport.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die Sitz oder Niederlassung im Verbandsbereich haben und eines der in § 4 genannten Gewerbe ausüben.
- (3) Eine Mitgliedschaft nach Absatz 2 ist auch ohne Tarifbindung (OT-Mitgliedschaft) möglich. Mitglieder ohne Tarifbindung werden von den Verbandstarifverträgen nicht erfasst. Ein Wechsel von einer Mitgliedschaft mit Tarifbindung zu einer Mitgliedschaft ohne Tarifbindung ist nach schriftlicher Anzeige mit Zustimmung des Vorsitzenden* und des jeweiligen Fachspartenleiters jederzeit möglich. Probemitgliedschaften nach § 6 Absatz 3 werden grundsätzlich als OT-Mitgliedschaften geführt.
- (4) Durch Erwerb der Mitgliedschaft gehört das Mitglied jener Fachsparte an, deren Gewerbe es betreibt.
- (5) Der Fachsparte Möbeltransport gem. § 4 Ziff. 4 kann nur ein Unternehmer (Unternehmen) angehören, dessen Betriebseinrichtung fachlich einwandfreie Umzüge und Möbeltransporte sowie eine qualifizierte Bedienung der Kunden gewährleistet.

* Soweit in dieser Satzung die männliche Form aufgeführt ist, schließt diese gleichzeitig auch die weibliche Form ein.

Dies ist der Fall, wenn folgende sachliche und personelle Mindestanforderungen erfüllt sind:

Vorhandensein eines Möbelwagens (Spezialfahrzeug), der besonders für die Möbelbeförderung eingerichtet ist, mit der im Umzugs- und Möbeltransportgeschäft üblichen Mindestausstattung pro Fahrzeugeinheit, zeitgemäßes Packmaterial, ständig beschäftigtes Personal und mindestens einen qualifizierten Packer pro Möbelwagen.

- (6) Natürliche Personen können, wenn sie oder die Gesellschaft, in der sie tätiger Teilhaber oder Geschäftsführer gewesen sind, mehr als 5 Jahre Mitglied des Verbandes waren, auf Antrag als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung des Leiters der Fachsparte, der der Antragssteller bzw. die antragstellende Gesellschaft angehörte.
- (7) Organisationen des Verkehrsgewerbes oder verwandter Gewerbe oder Unternehmen verwandter Gewerbe können die fördernde Mitgliedschaft erwerben. Ebenso Unternehmen, die mit dem Verkehrsgewerbe Geschäftsbeziehungen unterhalten.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Beantragung der Mitgliedschaft hat schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorsitzenden nach Anhörung des zuständigen Fachspartenleiters. Der Vorsitzende kann die Aufnahme nach Anhörung des Fachspartenleiters schriftlich ablehnen, wenn in der Person des Antragstellers Ablehnungsgründe gegeben sind oder wenn der Betrieb des An-

tragstellers die in der Fachsparte üblichen und personellen Anforderungen nicht erfüllt. Die Ablehnung ist eingehend zu begründen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme steht dem Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ablehnung das Recht der Beschwerde zum Beirat zu, der endgültig entscheidet.

- (2) Die Absätze 4 bis 6 des § 5 finden entsprechende Anwendung für die Zuordnung eines Mitglieds zu einer weiteren Fachsparte, wenn es einen Betrieb auf die Art des Gewerbebetriebs einer anderen Fachsparte ausdehnt und deshalb auch dieser Fachsparte zugeordnet werden müsste.
- (3) Neu eintretenden Mitgliedern kann durch den Vorsitzenden nach Anhörung des zuständigen Fachspartenleiters eine einmalige, höchstens 6-monatige beitragsfreie Probemitgliedschaft mit beschränkten Rechten gewährt werden. Die Probemitgliedschaft endet automatisch nach deren Ablauf, ohne dass es einer Kündigung des Mitglieds bedarf.
- (4) Durch die Aufnahme in den Verband erkennt das Mitglied die Satzung an, wenn es nicht binnen einer Woche nach Erhalt der Aufnahmebestätigung und der Satzung von seinem Aufnahmeantrag zurücktritt.
- (5) Bei der Aufnahme kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (6) Personen, die dem Verband hervorragende Dienste geleistet haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Ein Ehrenmitglied darf abweichend von § 13 Absatz 1 an den Versammlungen der jeweiligen Fachsparte mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie haben Anspruch auf Teilnahme an den Einrichtungen des Verbandes, sowie auf Auskunft, Rat und Beistand in allen ihr Gewerbe betreffenden Fragen, soweit sie in das Aufgabengebiet des Verbandes fallen.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder sind in den Mitglieder- und Fachspartenversammlungen, denen sie angehören, stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in Organe nach § 11 gewählt werden.
- (3) Probemitgliedern nach § 6 Absatz 3 sind die Rechte insofern beschränkt, als dass sie keinen Zugriff auf bestehende oder neu abzuschließende Rahmenverträge haben. Außerdem haben sie kein Anrecht auf Überprüfung und/oder Neugestaltung ihrer Arbeitsverträge sowie auf die Vertretung in Verfahren vor den Arbeitsgerichten.
- (4) Mitglieder ohne Tarifbindung nach § 5 Absatz 3 haben kein Anrecht auf Teilnahme am Verbandstarifgeschehen. In Tarif- und Arbeitskämpfangangelegenheiten haben sie kein Stimmrecht und dürfen keine Anträge stellen. Eine Mitgliedschaft im Sozialausschuss nach § 19 Absatz 2 ist Mitgliedern ohne Tarifbindung untersagt.
- (5) Die Rechte eines Mitglieds können durch den Beirat dergestalt beschränkt werden, dass der Beirat Mitgliedern eines Verbandsorgans nach § 11 die Funktion aberkennen kann, wenn erwiesen ist, dass diese aufgrund ihrer Verpflichtung

gegenüber anderen Verkehrsträgern die Belange des Verbandes nicht mehr wahrnehmen können.

- (6) Bei einem nicht unerheblichen Rückstand des Mitgliedsbeitrags können die Rechte aus den Absätzen 1 und 2 solange ruhend gestellt werden, bis der Beitragsrückstand vollständig ausgeglichen ist.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Zwecke des Verbandes nach besten Kräften zu unterstützen. Sie haben die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Organe zu achten und zu befolgen. Sie haben sich im Geschäftsverkehr jedes unlauteren Wettbewerbs untereinander zu enthalten.
- (2) Sie haben die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu entrichten, es sei denn, sie sind von Beitragsleistungen aufgrund besonderer Vereinbarungen freigestellt. Für fördernde Mitglieder gilt § 10 Absatz 5.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle kündbar. Die Mitgliedschaft wird gelöscht, wenn keines der in § 4 aufgeführten Gewerbe mehr ausgeübt wird und die fördernde Mitgliedschaft entweder nicht möglich ist oder nicht innerhalb von drei Monaten beantragt wird. Voraussetzung dafür, dass eine Mitgliedschaft gelöscht werden kann, ist die Vorlage geeigneter Unterlagen,

wie z. B. einer Gewerbeabmeldung. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft jeweils zum Zeitpunkt des Eingangs der Unterlagen in der Geschäftsstelle.

- (2) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden, insbesondere
 - a) wenn es wegen einer unehrenhaften Handlung rechtskräftig verurteilt ist,
 - b) wenn gegen das Mitglied ein Insolvenzverfahren eröffnet ist,
 - c) bei Mitgliedschaft in einer mit der Zielsetzung des Verbandes konkurrierenden Organisation,
 - d) wenn es sich grober Verstöße gegen die Satzung schuldig gemacht hat,
 - e) wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist,
 - f) bei groben Verstößen gegen die Interessen oder das Ansehen des Verbandes oder des Verkehrsgewerbes allgemein.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluß kann der Betroffene nach der Zustellung des diesbezüglichen Vorstandsbeschlusses innerhalb eines Monats Beschwerde zum Beirat erheben, der endgültig entscheidet. Dem Mitglied ist im Vorfeld der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Rechte am Vermögen des Verbandes erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft.

§ 10 Beiträge

- (1) Die für die Verbandsarbeit notwendigen Mittel werden durch Jahresbeiträge der Mitglieder aufgebracht, die von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit jeweils im Voraus festgesetzt werden.

Die Erhebung der Beiträge erfolgt per Jahresrechnung, die bis spätestens 31. Mai des Jahres beglichen sein muss, soweit keine andere Zahlungsvereinbarung getroffen ist. Andere Zahlungsmodalitäten wie z. B. monatliche, viertel- und halbjährliche Zahlungen sind jederzeit nach Absprache möglich.

Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

- (2) Im Jahr der Aufnahme als Mitglied entsteht die Beitragspflicht anteilig ab dem der Aufnahme folgenden Beitragsquartal.
- (3) Die Beitragspflicht besteht solange fort, bis das Mitglied satzungsgemäß aus dem Verband ausscheidet; Beiträge, die zuvor fällig wurden, sind demnach auch innerhalb der Kündigungsfrist zu entrichten.
- (4) Die Delegiertenversammlung kann aus Anlass außergewöhnlicher Aufgaben ferner mit einfacher Mehrheit Umlagen für alle Mitglieder beschließen. Soweit nur die Belange einzelner Fachsparten oder einzelner Mitglieder berührt werden, kann der Beirat entstehende besondere Ausgaben auf die Beteiligten umlegen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Jahresbeiträge für fördernde Mitglieder werden von der Geschäftsführung, nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorsitzenden, festgelegt. Absatz 2 gilt nicht für die Beitragspflicht fördernder Mitglieder.

§ 11 Organe

Organe des Verbandes sind: Mitgliederversammlung,
Delegiertenversammlung,
Beirat,
Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern zusammen; fördernden Mitgliedern kann die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestattet werden. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied ist nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn über Fragen zu entscheiden ist, die für den Bestand des Verbandes von besonders großer Bedeutung sind.

Der Vorstand bestimmt Ort und Termin der Mitgliederversammlung.

Der Versand der Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vor dem Versammlungstermin in Textform (§ 126 b BGB) mit Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt an dem Tag der Aufgabe zur Post oder des elektronischen Versands. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Geschäftsstelle

schriftlich bekanntgegebene Postanschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge von ordentlichen Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen 7 Tage vor dem Versammlungstermin der Geschäftsstelle vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- (3) Auf Verlangen von 1/3 der ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Das Verlangen ist schriftlich und von allen unterschrieben an den Vorsitzenden zu richten; Zweck und Grund des Einberufungsverlangens sind zu benennen.
- (4) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands sowie über die Änderung des Vereinszwecks obliegt allein der Mitgliederversammlung. Dazu muss sie ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet; dieser eröffnet und schließt die Sitzung, er leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abweichend hiervon ist die Mitgliederversammlung im Fall der Auflösung des Verbandes sowie der Än-

derung des Vereinszwecks nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind.

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Auflösung des Verbands bedarf es einer Mehrheit von 4/5, bei Änderung des Vereinszwecks die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.

Besteht keine Beschlussfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen vom Vorsitzenden eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 13

Fachspartenversammlung und Fachspartenausschüsse

- (1) Der jeweiligen Fachspartenversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder des Verbandes an, die das betreffende Gewerbe betreiben. Näheres bestimmen die jeweiligen Geschäftsordnungen.

In der Regel soll der Vorsitzende oder der Fachspartenleiter jährlich mindestens eine Fachspartenversammlung zum Zwecke der Unterrichtung und Aussprache und zum Zwecke der Beschlussfassung über satzungsgemäße Aufgaben der Fachspartenversammlung einberufen. Bestehen diesbezüglich unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Vorsitzenden und dem Fachspartenleiter, obliegt die Einberufung dem Vorsitzenden.

Die Fachspartenversammlung wird vom jeweiligen Fachspartenleiter geleitet; dieser eröffnet und schließt die Sitzung, er leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

In größeren Fachsparten können regionale Fachspartenversammlungen durchgeführt werden.

Das Nähere regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen.

Der Verlauf der Fachspartenversammlung ist zu protokollieren. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

- (2) Die Fachspartenversammlung wählt für jeweils drei Jahre den Fachspartenausschuss, bestehend aus einem Fachspartenleiter, bis zu 2 stellvertretenden Fachspartenleitern sowie der auf die Fachsparte entfallenden Anzahl von Ausschussmitgliedern. Als Ausschussmitglieder können nur ordentliche Mitglieder der jeweiligen Fachsparte gewählt werden.

Die Fachspartenausschüsse können nachfolgende Stärken aufweisen:

- a) Gewerblicher Güterkraftverkehr, Güterbeförderungen außerhalb des GüKG, Entsorgungsverkehr sowie Werkverkehr bis zu **24** Mitglieder,
- b) Taxi- und Mietwagenverkehr sowie vom PBefG freigestellte Beförderungen bis zu **8** Mitglieder,
- c) Omnibusverkehr sowie vom PBefG freigestellte Beförderungen bis zu **5** Mitglieder,
- d) Möbeltransport bis zu **2** Mitglieder.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Fachspartenausschüsse währt so lange fort, bis Neuwahlen durchgeführt wurden.

Das Nähere regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen.

- (3) Der jeweilige Fachspartenausschuss wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte die auf seine Fachsparte entfallenden Beiratsmitglieder, und zwar der
- a) Fachspartenausschuss Gewerblicher Güterkraftverkehr, Güterbeförderungen außerhalb des GüKG, Entsorgungsverkehr sowie Werkverkehr bis zu **5** Beiräte,
 - b) Fachspartenausschuss Taxi- und Mietwagenverkehr sowie vom PBefG freigestellte Beförderungen bis zu **2** Beiräte,
 - c) Fachspartenausschuss Omnibusverkehr sowie vom PBefG freigestellte Beförderungen **1** Beirat
 - d) Fachspartenausschuss Möbeltransport **1** Beirat.

Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder währt so lange fort, bis Neuwahlen durchgeführt wurden.

Das Nähere regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen.

- (5) Der Fachspartenleiter und der Fachspartenausschuss entscheiden über die Belange der Fachsparten gemäß der jeweiligen Geschäftsordnung. In allen, die Fachsparten allein betreffenden, fachlichen Belangen gilt der Fachspartenleiter als vom Vorsitzenden zur Vertretung bevollmächtigt. Schriftstücke bedürfen neben seiner Unterschrift jedoch der des Vorsitzenden.
- (6) Die Einladung zu einer Fachspartensitzung soll entsprechend der Regelung in § 12 Absatz 2 erfolgen.

§ 14 Delegiertenversammlung

- (1) Der Delegiertenversammlung gehören der Vorsitzende, der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und die von den jeweiligen Fachspartenausschüssen gemäß § 13 Absatz 2 gewählten Ausschussmitglieder an.
- (2) Einmal jährlich findet eine Delegiertenversammlung statt. Die Einberufung der Delegiertenversammlung obliegt dem Vorsitzenden. Für die Einladung gilt § 12 Absatz 2 entsprechend.
- (3) Auf Verlangen von einem Drittel der Delegierten ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Das Verlangen ist schriftlich und von allen unterschrieben an den Vorsitzenden zu richten; Zweck und Grund des Einberufungsverlangens sind zu benennen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- (5) Die Delegiertenversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden geleitet; dieser eröffnet und schließt die Sitzung, er leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion übertragen werden.
- (6) Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern,
 2. Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss und den Haushaltsplan,

3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Beschluss über Sonderbeiträge und Umlagen,
 4. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 5. Erlass, Änderungen und Ergänzungen der Satzung und der Geschäftsordnungen,
 6. Erwerb oder Veräußerung von Grundvermögen,
 7. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 8. Wahl von mindestens zwei Kassen- und Rechnungsprüfer, welche die Kassen- und Rechnungsführung überwachen. Die Kassen- und Rechnungsprüfer müssen Delegierte sein. Sie haben den Jahresabschluss zu prüfen und Beirat und Delegiertenversammlung darüber zu berichten.
- (7) Jeder Delegierte hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme, die Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen Delegierten ist nicht möglich.

Der Vorsitzende sowie der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) haben - sofern sie nicht gleichzeitig Delegierte sind - kein Stimmrecht.

Delegierte, die eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung erworben haben, dürfen in Tarif- und Arbeitskämpfanglegenheiten keine Anträge stellen und haben ebenfalls kein Stimmrecht.

Beschlussfassungen erfolgen, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (8) Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; der Protokollführer muss nicht zwingend Mitglied der Delegiertenversammlung sein.

§ 15 Beirat

- (1) Dem Beirat gehören die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 16 Absatz 1, die von den Fachspartenausschüssen gem. § 13 Absatz 4 gewählten Beiräte und die Kassen- und Rechnungsprüfer an. Dem Beirat obliegt die Beratung des Vorstandes in allen gewerbepolitischen Belangen, ferner die Vorbereitung aller Anträge und Vorlagen an die Delegiertenversammlung.

- (2) Der Vorsitzende soll jährlich mindestens eine Beiratssitzungen einberufen und den Beirat darin mit allen anstehenden Fragen von allgemeiner gewerbepolitischer Bedeutung und über alle eine Fachsparte betreffenden wichtigen Fragen befassen.

Der Beirat muss einberufen werden, wenn die Mehrheit der Beiräte dies schriftlich beantragt.

Die Einladung soll entsprechend der Regelung in § 12 Absatz 2 erfolgen.

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Beiratssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Beiräte beschlussfähig.

Beschlussfassungen erfolgen im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in Textform sind möglich. Widersprechen jedoch zwei Beiratsmitglieder einer diesbezüglichen Abstimmung, so muss die Abstimmung in einer Sitzung erfolgen.

- (4) Der Verlauf einer Beiratssitzung ist zu protokollieren. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; der Protokollführer muss nicht zwingend Mitglied des Beirats sein.

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden und den Leitern der jeweiligen Fachsparten.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der bzw. die stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Organe. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Eine Tagesordnung braucht bei der Einberufung nicht mitgeteilt zu werden. Es soll eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche eingehalten werden.

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, er leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

Im Verhinderungsfall tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende; bei zwei stellvertretenden Vorsitzenden obliegt zunächst dem dienstältesten stellvertretenden Vorsitzenden die Vertretung. Im Verhinderungsfall des/der stellvertretenden Vorsitzenden, wird dieser/werden diese vom dienstältesten Fachspartenleiter vertreten.

- (4) Verbandsvorsitzende können auf Vorschlag des Vorstands aufgrund eines Beschlusses der Delegiertenversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes, des Beirats und der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Vorstandsmitglied für bestimmte Geschäfte oder bestimmte Arten von Geschäften als besonderer Vertreter des Verbandes i. S. des § 30 BGB bestellt werden.
- (6) Der Vorsitzende und die bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden werden auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und die bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.
- (7) Die Wahl des Vorsitzenden und der bis zu zwei Stellvertretern erfolgt geheim und für den Vorsitzenden und die bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden getrennt, sofern nicht die Delegiertenversammlung eine andere Form der Abstimmung ausdrücklich beschließt.
- (8) Die Vorstandsmitglieder müssen Inhaber, Gesellschafter oder Geschäftsführer einer Mitgliedsfirma sein. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet demnach mit Abmeldung des Gewerbes bzw. Insolvenz des Unternehmens. Des Weiteren endet die Mitgliedschaft im Vorstand

- a) mit Ablauf der Delegiertenversammlung bzw. der Sitzung des Fachspartenausschusses, in der Neuwahlen anstehen;
 - b) durch Amtsniederlegung;
 - c) durch Tod.
- (9) Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Organe. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - b) Erstellung der Jahresrechnung,
 - c) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ des Verbandes vorbehalten sind.

Im Übrigen ist der Vorstand für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, die gemäß der Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan übertragen sind. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Vorstand mit Zustimmung des Beirats einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.

- (10) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Delegiertenversammlung kann eine Aufwandsentschädigung festsetzen.
- (11) Die Vorstandsmitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch zu führen und Geschäfts- oder Betriebsangelegenheiten der Mitglieder vor jedermann zu bewahren.
- (12) Beschlüsse im Vorstand werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Werden Probleme, die nur eine Fachsparte betreffen, behandelt, so ist es erforderlich, dass der Fachspartenleiter oder der stellvertretende Fachspartenleiter dieser Fachsparte an der Sitzung teilnimmt.

Abstimmungen in Textform sind möglich. Widersprechen jedoch zwei Vorstandsmitglieder einer diesbezüglichen Abstimmung, so muss die Abstimmung in einer Sitzung erfolgen.

- (13) Urkunden über Grundstückserwerb oder Veräußerungen oder vermögensrechtliche Verfügungen des Verbandes bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden und ein anderes Vorstandsmitglied oder den/die Geschäftsführer bzw. durch den/die stellvertretenden Vorsitzenden und ein anderes Vorstandsmitglied bzw. durch den/die stellvertretenden Vorsitzenden und den/die Geschäftsführer mit der Einschränkung, dass Belastungen und Veräußerungen von Grundvermögen des Verbandes der vorherigen Zustimmung der Delegiertenversammlung bedürfen.

§ 17

Ersatz ausfallender Organmitglieder

- (1) Fällt der Vorsitzende aus, so ersetzt ihn bis zur nächsten Delegiertenversammlung der dienstälteste stellvertretende Vorsitzende. Für diesen Fall tritt an dessen Stelle bis zur nächsten Delegiertenversammlung der zweite stellvertretende Vorsitzende bzw. (bei Wahl nur eines stellvertretenden Vorsitzenden) der dienstälteste Fachspartenleiter. Dies gilt auch, wenn der dienstälteste bzw. beide stellvertretende Vorsitzende ausfallen. Die nächste Delegiertenversammlung

wählt den Vorsitzenden bzw. den/die stellvertretenden Vorsitzenden für die laufende Amtszeit.

- (2) Fällt ein Fachspartenleiter aus, so tritt an dessen Stelle der dienstälteste stellvertretende Fachspartenleiter für die laufende Amtszeit.
- (3) Fällt ein von einem Fachspartenausschuss gewähltes Beiratsmitglied aus, so wählt der betreffende Fachspartenausschuss in seiner nächsten Sitzung für die laufende Amtszeit aus seiner Mitte einen Ersatz.

§ 18 Niederschriften

- (1) Über alle Versammlungen und Sitzungen der Verbandsorgane sind Niederschriften zu fertigen, aus denen alle gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
- (2) Jedem Mitglied des jeweiligen Verbandsorgans ist auf Wunsch eine Kopie des Versammlungs- bzw. Sitzungsprotokolls zuzuleiten, mit der Verpflichtung, den Inhalt des Protokolls nicht weiterzugeben.

§ 19 Ausschüsse

- (1) Der Beirat kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden. Diese Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden selbst, der dem Vorsitzenden sowie dem Beirat berichtet.

- (2) Zur Bearbeitung der sozialrechtlichen und sozialpolitischen Belange wird ein Sozialausschuss gebildet, dessen Mitglieder vom Vorsitzenden bestimmt werden. Sie müssen in ihren Betrieben Arbeitnehmer beschäftigen. Mitgliedern ohne Tarifbindung ist eine Mitarbeit versagt. Jede tariffähige Fachsparte sollte mindestens ein Mitglied stellen. Der Ausschuss besteht aus höchstens elf Mitgliedern.
- (3) Ort und Zeitpunkt der Sitzungen des Sozialausschusses sind im Einvernehmen mit allen Ausschussmitgliedern festzulegen. Mitglieder des Vorstands haben - sofern sie nicht Mitglied des Sozialausschusses sind - das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 20 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bestellt mit Zustimmung des Beirates einen oder mehrere Geschäftsführer. Das Gleiche gilt für die Abberufung. Der/Die Geschäftsführer führen nach den Weisungen des Vorstandes die laufenden Geschäfte. Der/Die Geschäftsführer haben ihre Aufgaben unparteiisch zu führen und zu ihrer Kenntnis gelangende Geschäfts- oder Betriebsangelegenheiten der Mitglieder vor jedermann zu bewahren.
- (2) Die Geschäftsführung hat das Recht, an allen Sitzungen des Vorstands und den Versammlungen und Sitzungen der Verbandsorgane und Ausschüsse teilzunehmen.
- (3) Die Geschäftsführer werden für die Geschäfte und Vorgänge der laufenden Verwaltung zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellt.

§ 21 Strafbestimmungen

- (1) Verstöße gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann der Vorstand ahnden durch:
 1. Verwarnung,
 2. Geldbuße,
 3. Ausschluss aus dem Verband.
- (2) Die Höhe der Geldbuße nach Absatz 1 Ziff. 2. ist begrenzt auf einen Jahresbeitrag.
- (3) Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied zuzustellen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Gegen ausgesprochene Strafen ist vier Wochen nach Zustellung des Bescheides Beschwerde zum Beirat zulässig.
- (5) Der Beirat entscheidet endgültig. Das Mitglied hat in jedem Verfahrensstadium Anspruch auf rechtliches Gehör.

§ 22 Schiedsgericht für das Möbeltransportgewerbe

Für alle Streitigkeiten aus Transport- und Lagergeschäften des Möbeltransports einschließlich Wagenmietverträgen, ferner für Klagen wegen unlauteren Wettbewerbs zwischen den Mitgliedern der Fachsparte Möbeltransport untereinander, sowie mit Mitgliedern der AMÖ (Bundesverband Möbelspedition und Logistik e.V.) angeschlossenen regionalen Fachvereinigungen oder Fachsparten des Möbeltransportgewerbes

ist ausschließlich das Schiedsgericht der AMÖ zuständig. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und das Schiedsgerichtsverfahren bestimmt die AMÖ-Schiedsgerichtsordnung.

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 05.11.2011 in Bad Dürkheim.